EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

HAUSHALTSORDNUNG

über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind (Art. 183 Buchst. b des Vertrages)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 171, 172 Absatz (2), 178, 181, 182 und 183 Buchstabe *b*),

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat gemäß Artikel 183 Buchstabe *b*) des Vertrages einstimmig auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten und das Verfahren festlegt, nach denen die in Artikel 172 Absatz (2) des Vertrages genannten Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die endgültige Feststellung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der Gemeinschaft gemäß Artikel 177 Absätze (4) und (5) des Vertrages verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung die im Forschungs- und Investitionshaushaltsplan festgelegten Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die im Forschungs- und Investitionshaushaltsplan festgelegten Finanzbeiträge werden in der Rechnungseinheit ausgedrückt, die in der gemäß Artikel 183 Buchstabe *a*) des Vertrages erlassenen Haushaltsordnung bestimmt ist. Diese Finanzbeiträge werden in die jeweilige Landeswährung umgerechnet, und zwar unter Zugrundelegung des Verhältnisses zwischen dem Feingoldgehalt dieser Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. Wird dem Internationalen Währungsfonds für die Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keine Parität mehr angezeigt, so schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor.

Artikel 3

(1) Die auf diese Weise in Landeswährung ausgedrückten Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedstaat auf den Konten gutgeschrieben, die der Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurden.

Die Gutschrift erfolgt :

a) in Höhe 7/12 des Jahresbeitrags :

— vor dem 20. Januar des betreffenden Jahres, sofern der Forschungs- und Investitions-

haushaltsplan innerhalb der in Artikel 177 des Vertrages vorgesehenen Frist endgültig festgestellt wurde;

— binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans, sofern die Vorschriften des Artikels 178 des Vertrages angewendet wurden;

b) in Höhe der restlichen 5/12 am 1. Juni des betreffenden Jahres.

Die Kommission verfügt nach Maßgabe der nachstehenden Artikel über die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge. Sie übermittelt den Schatzämtern oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu diesem Zweck ihre Aufträge und Anweisungen, die unverzüglich ausgeführt werden. Diese Hinterlegungskonten werden für die Gemeinschaft spesenfrei geführt; die Guthaben bringen ihr keine Zinsen ein.

(2) Auf Antrag der Kommission verlegen die Mitgliedstaaten den in vorstehendem Absatz vorgesehenen Zeitpunkt für die Gutschrift vor oder leisten einen unverzinslichen Vorschuß, der 3/12 ihrer Beiträge nicht überschreiten darf. Dieser Vorschuß wird von der nächsten Beitragszahlung abgezogen.

Artikel 4

Die Kommission unterhält in jedem Mitgliedstaat bei der Notenbank oder dem von dem betreffenden Staat genehmigten Finanzinstitut Konten, die die gleiche Bezeichnung tragen wie die nach Artikel 3 eröffneten Konten und über die sie insbesondere ihre Finanzgeschäfte gemäß Artikel 182 des Vertrages durchführt.

Artikel 5

Die Kommission verfügt im Rahmen des Forschungs- und Investitionsprogramms der Gemeinschaft über die Beträge, die auf den in Artikel 4 genannten Konten gutgeschrieben sind :

— für Zahlungen, die sie in den Währungen zu leisten hat, in denen diese Konten geführt werden;

— für Zahlungen eines Mitgliedstaates an einen anderen;

— für Zahlungen in dritten Ländern.

Artikel 6

Für Geschäfte, die von den Notenbanken oder den Postscheckämtern üblicherweise nicht durchgeführt werden, oder um die Zahlungen zu erleichtern, die sie bei der normalen Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans durchführen muß, kann die Kommission bei einer oder mehreren Banken Konten eröffnen.

Artikel 7

Die Beträge, die auf den in Artikel 3 genannten Konten stehen, behalten den am Tage der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Artikel 2 genannten Rechnungseinheit.

Ändert sich die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der Rechnungseinheit, so wird die entsprechende Angleichung des Saldos des Hinterlegungskontos beim Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle bis zur Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans gemäß Artikel 19 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer zurückgestellt.

Binnen einem Monat nach der endgültigen Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans werden die Angleichung der Salden der Hinterlegungskonten beim Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle sowie die eventuelle Angleichung der Beiträge durch eine zusätzliche Zahlung seitens des oder der betreffenden Mitgliedstaaten oder durch eine Rückzahlung seitens der Kommission vorgenommen.

Im Bedarfsfall kann die Kommission den oder die betreffenden Mitgliedstaaten vor der endgültigen Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans ersuchen, binnen zwanzig Tagen eine zusätzliche Zahlung zu leisten, die ganz oder teilweise der Angleichung entspricht, welche sich aus einer sofortigen Anwendung des Absatzes 2 ergeben würde.

Artikel 8

Die von der Kommission gemäß Artikel 182 des Vertrages beantragten Transferierungen von Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaates in die Währung eines anderen Mitgliedstaates werden durch die Notenbanken oder die von den Mitgliedstaaten genehmigten Finanzinstitute zum jeweiligen Tageskurs durchgeführt.

Artikel 9

Die Kommission erstellt vierteljährlich eine Übersicht über ihre Finanzlage und über die von den Mitgliedstaaten gezahlten Finanzbeiträge und übermittelt sie dem Rat.

Gleichzeitig übermittelt sie jedem Mitgliedstaat eine Aufstellung über die während des Kalendervierteljahrs durchgeführten Transferierungen aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaates in eine andere Währung.

Artikel 10

Die Artikel 2 bis 9 gelten entsprechend für die Zahlung von Vorschüssen gemäß Artikel 178 Absatz (4) des Vertrages.

Diese Vorschüsse sind vor dem 1. des Monats zu zahlen, für den sie bestimmt sind, mit Ausnahme des Vorschusses für Januar, der spätestens am 20. dieses Monats gezahlt werden muß.

Artikel 11

Die Kommission läßt in jedem Mitgliedstaat die Mittel, die bei dem Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle hinterlegt worden sind, auf das Konto überweisen, das unter der gleichen Bezeichnung bei der Notenbank oder dem von dem Mitgliedstaat genehmigten Finanzinstitut geführt wird.

Bei diesen Überweisungen stützt sich die Kommission auf den dem Haushaltsplan gemäß Artikel 176 Absatz (2) des Vertrages als Anlage beigefügten Fälligkeitsplan, in dem die Gesamtsumme der fällig werdenden Zahlungen nach Vierteljahren gegliedert angegeben ist, mit der Maßgabe, daß im Laufe jedes Vierteljahres Überweisungen vorgenommen werden können, deren Gesamtbetrag den Voranschlägen für das folgende Vierteljahr entspricht.

Die Kommission ruft die Beträge, die von den in Artikel 3 genannten Konten abzuheben sind, möglichst nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 172 Absatz (2) des Vertrages ab.

Artikel 12

Im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs kann die Kommission beim Rat die Genehmigung zur Überweisung eines Teilbetrages beantragen, der die in Artikel 11 festgesetzte Höchstgrenze übersteigt.

Der betreffende Mitgliedstaat hat diese Befugnis zu erteilen, wenn die Parität seiner Währung gegenüber der Rechnungseinheit gesunken ist.

Artikel 13

Ergibt sich unter Berücksichtigung der auf das neue Haushaltsjahr übertragenen Mittel, deren Deckung gawährleistet sein muß, aus dem Rechnungsabschluß des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans eines Haushaltsjahres ein Einnahmeüberschuß, so werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für das neue Haushaltsjahr um den überschießenden Betrag gekürzt.

Die Kommission teilt zu diesem Zweck jedem Mitgliedstaat so bald wie möglich mit, welcher Betrag auf ihn bei der Aufteilung des Überschusses entfällt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 172 Absatz (2) des Vertrages vorgesehenen Aufbringungsschlüssel errechnet. Die Kommission zahlt dem Mitgliedstaat diesen Betrag im folgenden Jahr durch Aufrechnung mit der zweiten Beitragsgutschrift dieses Mitgliedstaates zurück.

Artikel 14

Wird im Laufe eines Haushaltsjahres ein Nachtragshaushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben der Gemeinschaft festgestellt, so werden die erforderlichen Finanzbeiträge von den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 172 Absatz (2) des Vertrages vorgesehenen Aufbringungsschlüssel aufgebracht.

Sobald der Nachtragshaushaltsplan festgestellt ist, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 1 erwähnten zusätzlichen Finanzbeiträge zur Verfügung. Die Artikel 2 bis 10 finden entsprechende Anwendung. Soweit im Nachtragshaushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, kann die Kommission entsprechend ihrem Bedarf in Höhe dieses Nachtragshaushaltsplans über die Beträge verfügen, die auf den in Artikel 3 genannten Konten gutgeschrieben sind.

Artikel 15

Die Kommission prüft binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Haushaltsordnung, ob deren Änderung zweckmäßig ist. Sie unterbreitet dem Rat innerhalb dieser Frist das Ergebnis ihrer Prüfung, gegebenenfalls in Form von Vorschlägen.

Artikel 16

Diese Haushaltsordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

G. GORSE